

kriens

Beantwortung Interpellation

Nr. 023/2025 Interpellation Stocker: Billettsteuer-Einnahmen und Verwendung im Jahr 2024

Eingang

31.03.2025

Zuständiges Departement

Finanzdepartement



1. Einnahmenübersicht 2024

Die Einnahmen der Billettsteuer werden im Aufgabenbereich 20: Finanzen in der Kostenstelle Billettsteuer gebucht und sind im Fiskalertrag unter den Besitz und Aufwandsteuern angesiedelt.

Der Ertrag der Billettsteuer (Fiskalertrag) betrug Fr. 71'369.65 für das abgeschlossene Rechnungsjahr 2024. Wegen dem Steuergeheimnis können jedoch keine Angaben über spezifische Einnahmen gemacht werden. Ohne die per 1. Januar 2024 vorgenommene Anpassung des Reglements über die Erhebung einer Billettsteuer hätte der Ertrag im Jahre 2024 rund Fr. 30'000 betragen.

2. Verwaltungsaufwand

Der Aufwand der Verwaltung der Stadt Kriens ist gering. Die personellen Ressourcen für das Management der Einnahmen und Ausgaben liegen unter fünf Stellenprozent. Anderweitige finanzielle oder administrative Ressourcen werden nicht benötigt. Der Druck und Versand der Rechnungen ist vernachlässigbar und wird nicht separat der Kostenstelle der Billettsteuer belastet.

3. Verwendung der Mittel

Die Billettsteuer ist eine indirekte Steuer und wird als Gemeindesteuer erhoben. Die Verwendung der Einnahmen ist nicht zweckgebunden. Steuereinnahmen sind in der Schweiz grundsätzlich nicht zweckgebunden. Dies gewährleistet eine budgetäre Flexibilität der Stadtfinanzen.

4. Budgeteinhaltung

Das Einnahmen-Budget konnte im Jahr 2024 nicht erreicht werden.

Für das Jahr 2024 wurden Einnahmen für die Billettsteuer von Fr. 180'000.00 budgetiert, die effektiven Einnahmen lagen bei Fr. 71'369.65.

Viele Veranstaltungen erreichen die steuerpflichtigen Besuchereinnahmen über Fr. 10'000.00 nicht, oder es handelt sich um Veranstaltungen von Institutionen, welche den Reinertrag ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke nutzen, und diese sind gemäss Art. 4 des Billettsteuer Reglements der Stadt Kriens von der Billettsteuer ausgenommen.

Diese Erkenntnis wurde bei der Eingabe des Budget 2025 berücksichtigt und es sind Einnahmen von Fr. 100'000.00 für das Jahr 2025 budgetiert. Mit der Eröffnung der Pilatusarena im Oktober 2025 zählt der Stadtrat darauf das Budget erreichen zu können.

5. Loyalität

Uns sind keine Veranstalter bekannt, welche die Billettsteuer konkret verweigerten. Widerhandlungen gegen die Art. 9, 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 des Reglements werden mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.00 bestraft.

6. Reglement

Es gelangen Anfragen betreffend das Reglement an die Stadtverwaltung vor allem Bezugnehmend auf Art. 4 Abs. a Steuerbefreiung. Hierzu arbeiten wir mit der Liste Steuerbefreite Institutionen vom Kanton Luzern. Dort sind Organisationen mit gemeinnützigen Zwecken mit Sitz im Kanton Luzern aufgelistet. Diese Institutionen sind im Falle einer Veranstaltung in der Stadt Kriens von der Billettsteuer befreit. Die Veranstalter stellen dieses Vorgehen nicht in Frage.

Kriens, 2. Juli 2025